

Welche Jobs muss man als Arbeitsloser annehmen?

Zumutbarkeitsbestimmungen sind bereits heute rigide: Berufsschutz gilt nur für 100 Tage, Entgeltschutz 120 Tage.

6.M.2014

WIEN. Beim Arbeitsmarktservice (AMS) wünscht man sich eine radikale Vereinfachung der Zumutbarkeitsbestimmungen. Aber wie sehen die Kriterien, unter denen eine Beschäftigung angenommen werden muss, eigentlich aus?

Zumutbare Beschäftigung

Laut Arbeitslosenversicherungsgesetz sind unter „zumutbaren Beschäftigungen“ solche zu verstehen, die den körperlichen Fähigkeiten entsprechen, Gesundheit und Sittlichkeit nicht gefährden und die Einhaltung der gesetzlichen Betreuungspflichten ermöglichen. Bei Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr bzw. bei behinderten Kindern ist eine Beschäftigung im Ausmaß von 16 Wochenstunden zumutbar, sofern keine längere Be-

treuungsmöglichkeit vorhanden ist. In allen anderen Fällen sind es mindestens 20 Stunden.

Eine Tätigkeit ist nur dann zumutbar, wenn das Entgelt dem Kollektivvertrag jener Branche, in die Sie vermittelt werden, entspricht. Das gilt unabhängig davon, ob man Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bezieht. Die Annahme eines Beschäftigungsangebotes als freier Dienstnehmer erfolgt nur auf freiwilliger Basis.

Hin- und Rückweg zur Arbeit

Der Arbeitsort muss in angemessener Zeit erreichbar sein. Bei einer Vollzeitbeschäftigung kann die tägliche Wegzeit für den Hin- und Rückweg zwei Stunden betragen, bei Teilzeitbeschäftigung sind einhalb Stunden zumutbar.

Berufsschutz

In den ersten 100 Tagen des Bezugs von Arbeitslosengeld ist eine Vermittlung außerhalb des bisherigen Tätigkeitsbereichs nur dann zumutbar, wenn dadurch eine künftige Beschäftigung im bisherigen Beruf nicht wesentlich erschwert wird.

Entgeltschutz

Für den Fall, dass der Arbeitslose in eine Teilzeitbeschäftigung oder in eine berufsfremde Beschäftigung vermittelt wird, gilt für die Dauer von 120 Tagen der sogenannte Entgeltschutz. Das bedeutet, dass die neue Beschäftigung in der Höhe von 80 Prozent des letzten Gehalts (der letzten Bemessungsgrundlage des Arbeitslosengeldes) entlohnt werden muss. Nach Ablauf von 120 Tagen senkt sich diese Grenze auf

75 Prozent. In den bisherigen Beruf darf das AMS auch dann vermitteln, wenn das Entgelt geringer ist als die 80 Prozent der herangezogenen Bemessungsgrundlage. Der Entgeltschutz gilt nur dann, wenn man Arbeitslosengeld bezieht.

Sanktion

Die Auszahlung des Arbeitslosengeldes kann für sechs bis zehn Wochen eingestellt werden, wenn ein konkretes zumutbares Stellenangebot nicht angenommen oder eine Anstellung durch den Arbeitslosen vereitelt wird.

390.000 Arbeitslose

310.306 Arbeitslose waren Ende Oktober dieses Jahres vorgemerkt, dazu kommen 78.849 Personen in Schulungen. 47 Prozent der Arbeits-

losen haben keine berufliche Ausbildung. Auf dem heimischen Arbeitsmarkt gab es im Oktober 36.000 Zugänge und 37.000 Abgänge. Den 390.000 Arbeitslosen standen Ende Oktober gerade 26.000 beim AMS gemeldete offene Stellen gegenüber. Viele, vor allem höherwertige Jobs, werden allerdings nicht über das AMS angeboten.

886.000 waren 2013 arbeitslos

886.000 Personen waren im Jahr 2013 von Arbeitslosigkeit betroffen, also mindestens einen Tag arbeitslos. (2012: 850.000). Laut Arbeitsmarktservice finden 70 Prozent der Arbeitslosen innerhalb von drei Monaten wieder einen Job. 75 Prozent der gemeldeten offenen Stellen sind innerhalb eines Monats vergeben.

schli